

Bekanntmachung der in der 21. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schloßvippach am 16. September 2021 gefassten Beschlüsse

In der 21. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schloßvippach am 16. September 2021, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), öffentlich bekannt gemacht wird. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Niederschrift im Rahmen der nächsten Gemeinderatssitzung.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 01/21/2021

Übertragung der freiwilligen Aufgabe der Daseinsvorsorge der Breitbandversorgung/Breitbandausbau mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien der Gemeinde Schloßvippach auf den Kommunalen Energiezweckverband Thüringen (KET)

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner 21. Sitzung am 16. September 2021 das Folgende beschlossen.

1. Der Gemeinderat beschließt, zum Zwecke der Umsetzung der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zur „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 26. April 2021 sowie der Richtlinie des Freistaats Thüringen zur „Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen“ in der aktuell gültigen Fassung, die freiwillige Aufgabe der Daseinsvorsorge der Breitbandversorgung/des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien auf den Kommunalen Energiezweckverband Thüringen (KET), der zur Erfüllung dieser Aufgabe die Thüringer Glasfasergesellschaft mbH (TGG) gründen und sich dieser zur Erfüllung dieser Aufgabe bedienen wird, zu übertragen, da diese Aufgabe das Leistungsvermögen der Gemeinde Schloßvippach übersteigt. Die Übertragung der Aufgabe erfolgt mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten. Dazu gehören insbesondere die Durchführung des Markterkundungsverfahrens, die Ermittlung der förderfähigen Adressen und Haushalte, die Durchführung der Grobprojektplanung, die Beantragung sowohl der vorläufigen als auch endgültigen Fördermittelbescheide, die Ermittlung der vorhandenen und nutzbaren Infrastruktur (Infrastrukturatlas), die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Suche eines Netzbetreibers im Betreibermodell unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, die Durchführung der Feinprojektplanung für die Vorbereitung des Ausschreibungsverfahrens, die Durchführung aller notwendigen verwaltungstechnischen Schritte einschließlich der notwendigen Vollzugslegitimation zur Beantragung der Zuwendung nach den geltenden Richtlinien, die Durchführung und Ausschreibung des passiven Netzausbaus, die Begleitung des Netzausbaus und der Betrieb des Netzes (insbesondere während der Zweckbindungsfrist für Fördermittel), einschließlich aller notwendigen Schritte zur Abwicklung des Förderverfahrens (u. a.

- Verwendungsnachweisführung) und alle mit dem Netzeigentum verbundenen Aufgaben (z. B. Dokumentation, Erfassung im GIS, Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen).
2. Die Gemeinde ermächtigt den Bürgermeister insofern, alle erforderlichen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung der freiwilligen Aufgabe der Daseinsvorsorge der Breitbandversorgung / des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien stehen, deren Gegenstand der Auf- und Ausbau von gigabitfähigen Breitbandnetzen nach dem „graue-Flecken“-Förderprogramm des Bundes und des Landes sowie ggf. nachfolgender Programme im Gemeindegebiet ist, auf den KET umzusetzen sowie zur Ausführung aller damit in Zusammenhang stehender Aufgaben. Insbesondere wird der Bürgermeister ermächtigt, gegenüber dem KET den schriftlichen Antrag auf Aufgabenübernahme in diesem Zusammenhang zu stellen.
 3. Es entstehen der Gemeinde hierbei keinerlei finanzielle Ausgaben.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	13
davon anwesend:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 02/21/2021

Vergabe der Arbeiten zum Umbau des ehemaligen Bahnhofs, 1. BA, Los 9: Elektroarbeiten

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner 21. Sitzung am 16. September 2021 das Folgende beschlossen:

1. Die Arbeiten zum Umbau des ehemaligen Bahnhofs, 1. BA, Los 9: Elektroarbeiten, werden an die Firma

**Elektro-Eckhardt
Angergasse 110
99198 Ollendorf**

zu einer Brutto-Gesamtsumme i. H. v. 20.526,48 EUR vergeben.

2. Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, den Bieter nach Ziffer 1 zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	13
davon anwesend:	11
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 03/21/2021

Vergabe der Arbeiten zur Neugestaltung der Schlossinsel, 5. BA, Los 1: Landschaftsbauarbeiten

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner 21. Sitzung am 16. September 2021 das Folgende beschlossen:

1. Die Arbeiten zur Neugestaltung der Schlossinsel, 5. BA, Los 1: Landschaftsbauarbeiten, werden an die Firma

**Görbing Garten- und Landschaftsbau
Mühlstraße 3
99195 Großrudstedt**

zu einer Brutto-Gesamtsumme i. H. v. 62.688,09 EUR vergeben.

2. Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, den Bieter nach Ziffer 1 zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	13
davon anwesend:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 04/21/2021

Vergabe von Bauleistungen für die Malerarbeiten im „Haus zur Sonne“

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner 21. Sitzung am 16. September 2021 auf Empfehlung des Bau-, Planungs-, Umwelt- und Vergabeausschusses der Gemeinde Schloßvippach (vgl. Beschluss Nr. 02/10/2021-BA vom 2. September 2021) das Folgende beschlossen:

1. Die Bauleistungen für die Malerarbeiten im „Haus zur Sonne“ werden an die Firma

**Malermeister & Kirchenmaler
T. Wendland,
Thalborn 2,
99439 Am Ettersberg**

zu einer Brutto-Gesamtsumme in Höhe von 11.000,00 EUR vergeben.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, dem Bieter nach Ziffer 1 den Zuschlag zu erteilen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Mittel werden als planmäßige Ausgaben i. H. v. 2500,00 EUR in der Haushaltsstelle 8812.5000 abgedeckt. Die überplanmäßigen Ausgaben i. H. v. 8500 EUR werden durch Bildung eines Deckungskreises aus der Haushaltsstelle 8812.5000 gedeckt.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	13
davon anwesend:	11
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Es wurden keine zu veröffentlichenden Beschlüsse gefasst.

Schloßvippach, den 30. November 2021

Köhler
Bürgermeister